Ordnung zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessor*innen als Hochschullehrer*innen und zur orientierenden Leistungsbewertung von Tenure-Track-Professor*innen an der Freien Universität Berlin (Verfahrensordnung zur Bewährungsfeststellung und Zwischenevaluierung)

Präambel

Aufgrund von § 102b Abs. 2 BerlHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 9 Teilgrundordnung vom 27.Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 15. Februar 2023 folgende Ordnung zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessor*innen als Hochschullehrer*innen und zur orientierenden Leistungsbewertung von Tenure-Track-Professor*innen (Verfahrensordnung zur Bewährungsfeststellung und Zwischenevaluierung) erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Verfahrensziele

§ 3 Vertraulichkeit

§ 4 Befangenheit

II. Bewährungsfeststellung

§ 5 Inhalt und Bestandteile

§ 6 Organisation der Bewährungsfeststellung

§ 7 Eröffnung des Verfahrens zur Bewährungsfeststellung

§ 8 Selbstbericht

§ 9 Externe Gutachten

§ 10 Verfahren im Fachbereichsrat

§ 11 Abschluss des Verfahrens und orientierende Leistungsbewertung

III. Leistungskategorien und Bewertungskriterien

§ 12 Leistungskategorien

§ 13 Bewertungskriterien

IV. Besondere Verfahrensvorschriften

§ 14 Beteiligung Zentralinstitut

§ 15 Evaluierung von Tenure-Track-Professor*innen gemäß § 102c Abs. 7 BerlHG

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

§ 17 Inkrafttreten

Anlage Kriterienkatalog gemäß § 13

I. Grundsätze

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zu den Vorgaben des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) die Grundsätze, das Verfahren und die Qualitätsstandards für die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessor*innen als Hochschullehrer*innen gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG sowie der orientierenden Leistungsbewertung von Tenure-Track-Professor*innen gemäß § 102c Absätze 4 Satz 1 und 7 BerlHG.

(2) Sie gilt für Juniorprofessor*innen mit und ohne Tenure-Track-Zusage sowie für Inhaber*innen von Tenure-Track-Professuren im Sinne von § 102c Abs. 7 BerlHG.

§ 2
Verfahrensziele

(1) Die Bewährungsfeststellung im vierten Jahr der Juniorprofessur dient gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG der Feststellung, dass sich der*die Juniorprofessor*in als Hochschullehrer*in bewährt hat, und soll der evaluierten Person zudem auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre und Forschung geben.

(2) Die orientierende Leistungsbewertung (Zwischenevaluierung) im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit soll Inhaber*innen von Tenure-Track-Professuren zu einem frühen Zeitpunkt eine allgemeine Einschätzung hinsichtlich der Aussichten für eine weitere wissenschaftliche Karriere ermöglichen und ihnen zudem Anhaltspunkte hinsichtlich des individuellen Fortschritts auf dem Weg zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung in den Kategorien Forschung und Lehre geben.

§ 3
Vertraulichkeit

Alle am Verfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Bewährungsfeststellungsverfahrens beziehungsweise des Zwischenevaluierungsverfahrens bekannt geworden sind. Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte von wissenschaftlichen Erzeugnissen (insbesondere Manuskripte und Förderanträge), zu denen nur im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen. Dritte im Sinne der Regelung sind alle Personen, denen keine Funktion im jeweiligen Verfahren zukommt.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. März 2023 bestätigt worden.

§ 4
Befangenheit

Personen, bei denen eine Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen am Verfahren nicht beteiligt werden. Die Regelungen der §§ 20, 21 VwVfG finden entsprechende Anwendung.

II. Bewährungsfeststellung

§ 5
Inhalt und Bestandteile

(1) Die Bewährungsfeststellung von Juniorprofessor*innen mit und ohne Tenure-Track-Zusage als Hochschullehrer*innen im Sinne von § 102b Abs. 2 BerlHG beinhaltet insbesondere die Evaluierung der Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben von Hochschullehrer*innen gemäß § 99 BerlHG durch den*die Juniorprofessor*in gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines vorhandenen Entwicklungspotentials. Für Juniorprofessor*innen mit Tenure-Track-Zusage dient das Verfahren zugleich als Orientierung hinsichtlich des individuellen Standes bezogen auf die Erfüllung der im Rahmen der Tenure-Track-Professur abgeschlossenen Leistungsvereinbarung.

(2) Bestandteile der Evaluierung sind:

- Die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben in Wissenschaft und Forschung durch den*die Juniorprofessor*in im jeweiligen Fach.
- Der Beitrag zum Lehrangebot und zum Prüfungswesen im jeweiligen Fach.
- Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung.

Individuelle Besonderheiten (familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten sowie vergleichbare sonstige Umstände) werden berücksichtigt, soweit diese im Selbstbericht der zu evaluierenden Person reflektiert und geltend gemacht werden (vgl. § 8).

§ 6
Organisation der Bewährungsfeststellung

(1) Die Entscheidung, ob sich ein*e Juniorprofessor*in bewährt hat, erfolgt gemäß den Vorgaben des BerlHG anhand klar definierter Kriterien, die durch den jeweils zuständigen Fachbereichsrat gemäß § 13 Abs. 1 dieser Ordnung im Rahmen des universitätsinternen Verfahrens zur Ausschreibung der Juniorprofessur beschlossen werden. Dem*der Juniorprofessor*in wird spätestens zu Beginn des Dienstverhältnisses der Inhalt des entsprechenden Fachbereichsratsbeschlusses eröffnet.

(2) Das Dekanat des Fachbereichs, dem der*die zu evaluierende Juniorprofessor*in mitgliedschaftsrechtlich zugeordnet ist, übernimmt die Einleitung des Bewährungsfeststellungsverfahrens und ist für die korrekte Durchführung desselben verantwortlich. Zur Eröffnung des Verfahrens fordert es den*die Juniorprofessor*in mit Fristsetzung zur Einreichung eines Selbstberichts über die erbrachten Leistungen auf.

(3) Die Bewertung der Leistungen der zu evaluierenden Person in der Kategorie Forschung erfolgt zur Sicherstellung der Unabhängigkeit auf Grundlage von mindestens zwei externen Gutachten. Die Gutachter*innen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 9 dieser Ordnung vom Fachbereichsrat zu Beginn des Verfahrens zur Bewährungsfeststellung benannt.

(4) Der*die Prodekan*in für Lehre des jeweiligen Fachbereichs übernimmt im Rahmen der Bewährungsfeststellung die vorbereitenden Arbeiten zur Überprüfung der Leistungen der zu evaluierenden Person in den Kategorien Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Er*sie sorgt möglichst ab dem ersten Semester der Amtszeit der zu evaluierenden Person für regelmäßige Evaluationen der Lehrveranstaltungen an denen die Studierenden in geeigneter Form zu beteiligen sind und erstellt für die Bewährungsfeststellung ein Gutachten für den Fachbereichsrat. Das Gutachten soll sich in einem ersten Teil mit Leistungen in der Lehre und in einem zweiten Teil mit den Leistungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befassen. Die Qualität der Lehre ist unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluationen gewonnenen Erkenntnisse zu bewerten. Die Bewertung der Leistungen in der Kategorie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt insbesondere auf Grundlage des von dem*der Juniorprofessor*in erstellten Selbstberichts.

(5) Die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung beurteilt der*die Dekan*in insbesondere auf Basis der Angaben im Selbstbericht. Im Rahmen der Bewährungsfeststellung erstellt er*sie ein zusammenfassendes Gutachten, das als Grundlage für den Evaluierungsbeschluss des Fachbereichsrats dient.

§ 7
Eröffnung des Verfahrens zur Bewährungsfeststellung

(1) Das zuständige Dekanat eröffnet das Verfahren zur Bewährungsfeststellung, indem es den*die Juniorprofessor*in drei Jahre vor Ablauf des Dienstverhältnisses an das Erfordernis der Erstellung eines Selbstberichts erinnert und ihm*ihr eine zweimonatige Frist zur Einreichung setzt. Eine Verlängerung der Frist um höchstens zwei Wochen ist in begründeten Fällen möglich. Für die Durchführung des Verfahrens gilt § 10 Satz 2 VwVfG entsprechend.

(2) Der jeweils zuständige Fachbereichsrat setzt auf Vorschlag des Dekanats unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 9 Abs. 1 mindestens zwei externe Fachgutachter*innen ein. Zuvor wird geprüft, ob Gründe im Sinne

von § 4 dieser Ordnung vorliegen, die einer Beteiligung der vorgeschlagenen Personen am Bewährungsfeststellungsverfahren entgegenstehen. Die Gründe für die Auswahl der Fachgutachter*innen sind in das Protokoll der jeweiligen Fachbereichsratssitzung aufzunehmen.

§ 8
Selbstbericht

Der*die Juniorprofessor*in ist verpflichtet, dem Dekanat fristgemäß einen Selbstbericht vorzulegen, der aus einem Forschungsbericht, einem Lehrbericht, einem Bericht über die erbrachten Leistungen zur Nachwuchsförderung sowie aus einer Auflistung der Tätigkeiten im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung besteht. Der*die Juniorprofessor*in soll den Selbstbericht unter Berücksichtigung von und mit Bezugnahme auf die für die Bewährungsfeststellung festgelegten Bewertungskriterien erstellen und um eine persönliche Stellungnahme ergänzen. Diese dient vornehmlich der näheren Erläuterung der im Berichtszeitraum erbrachten Leistungen sowie der Darstellung der bereits gelegten Grundlagen für perspektivisch zu erwartenden Leistungen.

§ 9
Externe Gutachten

(1) Als externe Fachgutachter*in kommt nur in Betracht, wer in Bezug auf das Fachgebiet der zu evaluierenden Person fachwissenschaftlich einschlägig ausgewiesen und in Fachkreisen anerkannt ist. Der*die Fachgutachter*in soll eine Universitätsprofessur an einer deutschen Universität oder eine vergleichbare Position an einer ausländischen Hochschule innehaben und im Zeitpunkt der Begutachtung außerhalb der Region Berlin-Brandenburg beschäftigt sein. Sofern der*die Fachgutachter*in früher in einem hauptberuflichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin gestanden hat, sollen seit dessen Beendigung mindestens 10 Jahre vergangen sein. Bei der Auswahl der Fachgutachter*innen ist darauf zu achten, dass, insbesondere bei interdisziplinär angelegten Professuren, das fachliche Spektrum umfassend abgedeckt wird. Zudem soll auf Geschlechterparität geachtet werden.

(2) Die vom Fachbereichsrat eingesetzten externen Fachgutachter*innen sollen primär die Leistungen der zu evaluierenden Person in der Kategorie Forschung beurteilen. Sie können in ihre Evaluierung jedoch auch Aspekte aus der Lehrtätigkeit, der Nachwuchsförderung und der akademischen Selbstverwaltung mit einbeziehen.

(3) Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die externen Fachgutachter*innen insbesondere den von dem* der Juniorprofessor*in erstellten Selbstbericht, eine Kopie dieser Ordnung sowie die dem*der Juniorprofessor*in zu Beginn mitgeteilten Bewertungskriterien.

(4) Umfang und Inhalt der Gutachten sollen eine fundierte Auseinandersetzung mit der im Berichtszeitraum erbrachten Forschungsleistung der zu evaluierenden Person erkennen lassen. Der Fachbereichsrat muss in die Lage versetzt werden, auf dieser Basis seine verantwortliche und verbindliche Bewertungsentscheidung zur Forschungsleistung der zu evaluierenden Person zu treffen. Die Bewertung in den Gutachten soll insbesondere Bezug nehmen auf die jeweils festgelegten Bewertungskriterien im Einzelnen, daneben aber auch die fachliche Innovation und Signifikanz für das Fachgebiet im Allgemeinen einbeziehen.

§ 10
Verfahren im Fachbereichsrat

(1) Der*die Dekan*in erstellt eine schriftliche Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der eingeholten internen und externen Gutachten und legt dem Fachbereichsrat auf dieser Basis einen begründeten Entwurf zur Beschlussfassung gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG vor. Die für die Bewährungsfeststellung relevanten Unterlagen (insbesondere Fachbereichsratsbeschluss zu den Bewertungskriterien, Selbstbericht der zu evaluierenden Person, externe Gutachten zur Qualität der Forschung, interne Gutachten zur Lehre und zur Nachwuchsförderung sowie zur Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung) werden den Fachbereichsratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der geplanten Beschlussfassung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Zeitgleich wird dem*der Juniorprofessor*in der Beschlussentwurf nebst der ihn tragenden Gründe übermittelt. Sie*er kann bis zum Termin der Beschlussfassung zum Beschlussentwurf schriftlich Stellung nehmen und erhält zu diesem Zweck auf Wunsch die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die den Fachbereichsratsmitgliedern gemäß Satz 2 zur Verfügung gestellten Unterlagen.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet auf Grundlage aller vorliegenden Dokumente gegebenenfalls unter Einbeziehung der von dem*der Juniorprofessor*in gemäß Abs. 1 eingereichten Stellungnahme über die Bewährung als Hochschullehrer*in. Gemäß § 46 Abs. 6 Satz 2 BerlHG dürfen Studierende und akademische Mitarbeiter*innen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, an der Bewährungsfeststellung nur in beratender Funktion beteiligt werden.

(3) Ein übereinstimmendes Votum der externen Fachgutachter*innen zur Qualität der Forschung der zu evaluierenden Person ist für den Fachbereichsrat prinzipiell bindend. Der Fachbereichsrat darf sich bezüglich der Einschätzung der Forschungsleistung der zu evaluierenden Person nur über ein externes Gutachten hinwegsetzen, wenn die im Gutachten enthaltenen fachwissenschaftlichen Feststellungen in substantiierter, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttert werden. Dies erfordert in der Regel die Einholung mindestens eines weiteren externen Gutachtens.

(4) Kommen die externen Fachgutachter*innen im Ergebnis zu unterschiedlichen Einschätzungen gelten die Anforderungen des Absatzes 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Empfehlungen aus den internen Gutachten zur Beurteilung der Lehre und der Leistungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung werden vom Fachbereichsrat abschließend beraten und in die Beschlussfassung mit einbezogen. Sofern die externen Fachgutachter*innen hierzu Ausführungen gemacht haben, sind diese ebenfalls in die Bewertung miteinzubeziehen.

(6) Weicht der Beschluss des Fachbereichsrats im Ergebnis von der dem*der Juniorprofessor*in im Vorfeld mitgeteilten Beschlussempfehlung ab, ist ihm*ihr dieser Umstand umgehend mitzuteilen. Sofern der Fachbereichsrat entgegen der von dem*der Dekan*in vorbereiteten Beschlussempfehlung die Bewährung nicht feststellt, ist dem*der Juniorprofessor*in Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben. § 10 Abs. 1 Satz 4 dieser Ordnung findet in diesem Fall entsprechende Anwendung. Wenn der*die Juniorprofessor*in von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch macht, überprüft der Fachbereichsrat seine Entscheidung zur Bewährungsfeststellung noch einmal unter Berücksichtigung des Inhalts der Stellungnahme und fasst einen begründeten Beschluss, ob er an seiner Entscheidung festhält oder diese abändert. Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind im Protokoll der Sitzung zu dokumentieren.

§ 11
Abschluss des Verfahrens und orientierende Leistungsbewertung

(1) Der*die Dekan*in leitet den Fachbereichsratsbeschluss zur Bewährungsfeststellung zusammen mit allen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Personalstelle an das Präsidium zur Kenntnisnahme und zur Wahrnehmung der rechtsaufsichtlichen Aufgaben weiter.

(2) Das Präsidium prüft den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens.

(3) Zum Abschluss des Verfahrens erhält der*die Juniorprofessor*in eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Bewährungsfeststellung von der Personalstelle. Darüber hinaus wird ihm*ihr vom jeweils zuständigen Dekanat auf Basis aller entscheidungserheblichen Unterlagen eine schriftliche Einschätzung hinsichtlich des Leistungsstands in den Kategorien Forschung und Lehre übermittelt (orientierende Leistungsbewertung). Diese soll gegebenenfalls um unverbindliche Empfehlungen zur weiteren Entwicklung ergänzt werden.

(4) Der*die Dekan*in bietet dem*der Juniorprofessor*in nach Abschluss des Verfahrens ein erläuterndes Gespräch an. Im Rahmen des Gesprächs soll insbesondere auch die weitere Tätigkeit der evaluierten Person am Fachbereich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bewährungsfeststellung bis zum voraussichtlichen Ende des befristeten Dienst- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisses thematisiert werden.

III. Leistungskategorien und Bewertungskriterien

§ 12
Leistungskategorien

(1) Von Juniorprofessor*innen werden zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer*in Leistungen in den nachfolgenden Kategorien erwartet:

– Forschung,

– Lehre,

– Nachwuchsförderung,

– Akademische Selbstverwaltung.

(2) Für eine positive Evaluierung müssen in der Regel in allen Kategorien Leistungen erbracht worden sein.

(3) Für die Entscheidung über die Bewährung sind ferner die nachfolgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

a) Eine exzellente Forschung kann Defizite in der Lehre in begrenztem Umfang ausgleichen.

b) Defizite in der Forschungsleistung können jedoch nicht durch herausragende Leistungen in den anderen Kategorien kompensiert werden.

c) Bei der Bewertung der Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung ist zu berücksichtigen, dass von Juniorprofessor*innen keine vergleichbar umfassende Mitwirkung in Gremien und Kommissionen erwartet werden kann wie von Universitätsprofessor*innen auf unbefristeten Stellen.

§ 13
Bewertungskriterien

(1) Der jeweils zuständige Fachbereichsrat legt auf Basis des in der Anlage enthaltenen Kriterienkatalogs zu Beginn des universitätsinternen Verfahrens zur Ausschreibung einer Juniorprofessur jeweils die fach- und disziplinspezifischen Kriterien und Maßstäbe zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer*in fest.

(2) Für Juniorprofessor*innen mit Tenure-Track-Zusage soll die Festlegung unter Berücksichtigung des Inhalts des für die Tenure-Evaluierung beschlossenen Kriterienkatalogs im Sinne der Tenure-Track-Professuren-Ordnung erfolgen. Die Bewertungskriterien und Maßstäbe sind so zu bemessen, dass sie im vorgesehenen Evaluierungszeitraum bis zur Bewährungsfeststellung erfüllt werden können.

IV. Besondere Verfahrensvorschriften

§ 14
Beteiligung Zentralinstitut

(1) Bei faktisch überwiegender Anbindung der Juniorprofessur an ein Zentralinstitut kann dieses die Einleitung und Vorbereitung des Bewährungsfeststellungsverfahrens im Einvernehmen mit dem gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung zuständigen Dekanat des Fachbereichs übernehmen. § 7 dieser Ordnung findet in diesen Fällen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass dem Fachbereichsrat die abschließende Beschlussfassung allein vorbehalten bleibt.

(2) Das Gutachten zur Lehre und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann von dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied des Institutsrats des Zentralinstituts im Einvernehmen mit dem*der Prodekan*in für Lehre des Fachbereichs erstellt werden.

(3) Der*die Vorsitzende des Institutsrats kann ferner im Einvernehmen mit dem*der Dekanin des Fachbereichs das Gutachten zur Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung sowie den Entwurf zur Beschlussfassung für den Fachbereichsrat erstellen.

(4) Die Abstimmung zwischen Fachbereich und Zentralinstitut, welche Einrichtung die Organisation der Bewährungsfeststellung unter den Voraussetzungen von Abs. 1 übernimmt, soll frühzeitig erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Präsidium im Rahmen des universitätsinternen Verfahrens zur Ausschreibung der Juniorprofessur schriftlich mitzuteilen.

§ 15
Evaluierung von Tenure-Track-Professor*innen gemäß § 102c Abs. 7 BerlHG

Für die Evaluierung von Inhaber*innen von Tenure-Track-Professuren im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit im Sinne von § 102c Abs. 7 BerlHG finden die Regelungen dieser Ordnung zum Bewährungsfeststellungsverfahren gemäß § 102c Abs. 7 Satz 1 BerlHG entsprechende Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

§ 16
Übergangsregelungen

(1) Für alle Juniorprofessor*innen der Freien Universität Berlin, die auf Grundlage der Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14.09.2021 (GVBl. 1039) für zunächst drei Jahre ernannt oder angestellt worden sind, gelten die in der Verfahrensregelung der Freien Universität Berlin zur Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin im Laufe des dritten Amtsjahres in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (FU-Mitteilungen 76/2004), zuletzt geändert am 8. März 2013 (FU-Mitteilungen 51/2013) festgelegten Regelungen.

(2) Die Verfahrensregelung der Freien Universität Berlin zur Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin im Laufe des dritten Amtsjahres in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (FU-Mitteilungen 76/2004), zuletzt geändert am 8. März 2013 (FU-Mitteilungen 51/2013) tritt außer Kraft, wenn das letzte Verfahren gemäß Abs. 1 abgeschlossen ist.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und ersetzt außer in den in § 16 Abs. 1 geregelten Fällen die Verfahrensregelung der Freien Universität Berlin zur Feststellung der Bewährung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin im Laufe des dritten Amtsjahres in der Fassung vom 20. Dezember 2004 (FU-Mitteilungen 76/2004), zuletzt geändert am 8. März 2013 (FU-Mitteilungen 51/2013).

Kriterienkatalog gemäß § 13 der Ordnung zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessor*innen und zur orientierenden Leistungsbewertung von Tenure-Track-Professor*innen vom 15.02.2023

Professur:

Fachbereich:

Datum:

Forschung	Konkretisierung
Publikationen	
Lehre	Konkretisierung
– **Qualität der Lehre/pädagogische Eignung** (Grundlage: kontinuierlich durchgeführte Lehrevaluationen unter Beteiligung von Studierenden) • Fachwissen • Lehrdidaktik • Kommunikationskompetenz – **Erfüllung der Lehrverpflichtung** – **Mitwirkung an Prüfungen**	
Nachwuchsförderung	Konkretisierung
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Doktorand*innen, Postdoktorand*innen)	
Akademische Selbstverwaltung	Konkretisierung
Engagement in der akademischen Selbstverwaltung (insbesondere Mitarbeit in Kommissionen/Gremien)	

Ergänzungen/Bemerkungen:

Ansprechperson für Rückfragen: Telefonnummer:

Datum: **Unterschrift:**

Anlage: Beschluss des Fachbereichsrats vom _____ (Datum)